

# Altena Umleitung des Radverkehrs

## 0 Zusammenfassung

1. Die verfügte Umleitung ist für den Radverkehr nicht zumutbar.
2. Die Durchführung ist extrem fehlerbehaftet.
3. Ministerium, Bezirksregierung Kreis und Gemeinde werden aufgefordert, bei den nachgeordneten Dienststellen darauf zu dringen, die getroffene Gesamt-Maßnahme sofort aufzuheben

## 1 Quellen

Ich zitiere die

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 26. Januar 2001\* In der Fassung vom 8. November 2021 (BAnz AT 15.11.2021 B1)**

nach der vom Bundesministerium des Innern verantworteten Internetquelle

[https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_26012001\\_S3236420014.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm)

### 1.1 mehrfach vorkommende Zitate

Um eine bessere Lesbarkeit zu zu erreichen, werde ich die folgenden Stellen abgekürzt zitieren:

[**VwV-41-2**] (VwV-StVO zu § 41 Rd-Nr 2)

*Wenn durch Verbote oder Beschränkungen einzelne Verkehrsarten ausgeschlossen werden, ist dies in ausreichendem Abstand vorher anzukündigen und auf mögliche Umleitungen hinzuweisen.*

[**VwV-45-2**] (Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Rd-Nr. 2)

*Vor jeder Entscheidung sind erforderlichenfalls zumutbare Umleitungen im Rahmen des Möglichen festzulegen.*

[**VwV-454-2**] (VwV-StVO Zu den Zeichen 454 und 455.1 RdNr. 1)

*Das Zeichen 454 oder 455.1 muss im Verlauf der Umleitungsstrecke an jeder Kreuzung und Einmündung angeordnet werden, wo Zweifel über den weiteren Verlauf entstehen können.*

[**VwV-455**] (VwV-StVO Zu Zeichen 455.2 und 457.2 Ende der Umleitung)  
*Das Zeichen ist dann anzuordnen, wenn das Ende der Umleitungsstrecke nicht aus der folgenden Wegweisung erkennbar ist.*

[**VwV-457**] (Zu den Zeichen 457.1 und 458)

*I. Größere Umleitungen sollten immer angekündigt werden, und zwar in der Regel durch die Planskizze.*

*II. Kleinere Umleitungen auf Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung bedürfen der Ankündigung nur, wenn das Zeichen 454 oder 455.1 nicht rechtzeitig gesehen wird.*

*III. Bei Umleitungen für eine bestimmte Verkehrsart ist in Zeichen 458 das entsprechende Verkehrszeichen nach § 41 Absatz 1 (Anlage 2) anstatt Zeichen 250 anzuzeigen.*

## 2 Zumutbarkeit

### 2.1

Am 11. 5. stellte ich die Frage, wie begründet wird, dass eine etwa 600 m lange Strecke ohne Steigungen für den Rad- und Fußgänger-Verkehr gesperrt und durch eine 4 1/2 km lange Strecke mit knapp 100 Höhenmetern ersetzt wird. Dafür benötigen Radler (lt. outdooraktive) statt 3 etwa 25 Minuten also die achtfache Zeit. Ich fragte nach dem Zeitgewinn für Autofahrer durch die kürzeren Ampelphasen und ob die Zeitrelation als angemessen gesehen wird. Ich bat weiter darum, mir die Analyse zukommen zu lassen. Ich fragte weiter an, ob auch der Zeitverlauf für Autofahrer durch langsamen Radler auf der Bergstrasse und der Fritz-Thomee-Str. berücksichtigt wurde.

Da diese Fragen in der Antwort-Mail von Frau Sandrina Abuin-y-Garcia vom 15.05 nur sehr pauschal beantwortet wurden, wiederhole ich sie hier noch einmal (z.T. leicht abgewandelt).

Ich bitte um Beantwortung aller Fragen,

#### 2.1.1 Frage:

*Wurde eine genaue Analyse mit Abschätzung der Zeiten angefertigt oder nur pauschal argumentiert?*

#### 2.1.2 Frage:

*Wurde auch der Zeitverlust für Autofahrer in der Fritz-Thomee-Str und in der Bergstraße berücksichtigt?*

#### 2.1.3 Frage:

*Welche Ergebnisse hatte diese Analyse (sofern sie existiert) in Hinblick auf Zeitverluste der Radler und er Autofahrer?*

#### **2.1.4 Frage**

*Welche alternativen Lösungen wurden diskutiert?*

### **2.2**

M.W. gilt die dreifache Länge für eine Umleitungsstrecke als noch zumutbar

#### **2.2.1 Frage**

*Wie wurde begründet, dass eine etwa sieben mal so lange Strecke und ein Zeitverlust von etwa dem achtfachen angemessen sei?*

## **3 Vorgehen der Straßenverkehrsbehörde(n) bei der Einrichtung der Umleitung**

### **3.1 Festlegung vor der Entscheidung**

Die Verwaltungsvorschrift [VwV-45-2] fordert eine Festlegung der Umleitungen **vor** der Entscheidung. Es wurde mindestens einmal „nachgebessert“. Mir wurde telefonisch erklärt (ich muss zugeben, dass ich nicht mehr weiss, ob von Frau Pflüger oder Frau Abuin-y-Garcia) dass an einigen Stellen noch Schilder aufgestellt werden sollen, die erst noch bestellt wurden.

In meinen Augen war diese Maßnahme kein „unvorhersehbares Ereignis“, wie z.B. eine überraschende Brückensperrung. Ich verweise auch auf unsere Proteste im Rahmen der vorherigen Sperrung (Mailverkehr/Telefonate mit Herrn Berg 07. März 2022 ff.)

#### **3.1.1 Frage**

*Gilt ein solches Vorgehen noch als rechtskonform?*

### **3.2 unvollständige / irreführende Beschilderung**

An mehreren Stellen stehen Schilder, die den Radler dazu verleiten können, gegen bestehende gesetzliche Vorgaben zu verstoßen (weiteres siehe unten, vor allem 4.1, 4.2, 4.5, 4.6.4).

Lt. Mail von Frau Pflüger vom 02.05.23 sollte die Umleitung am 03.05 noch einmal begangen worden sein. M.E. hat sich danach an den betreffenden Stellen nur sehr wenig geändert,

#### **3.2.1 Frage**

*Gilt das Vorgehen als rechtskonform?*

### 3.2.2 Frage

*Wo liegt die Schwelle zu Dienstvergehen bzw. sogar § 315b (StGB) ( Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr)?*

## 4 einzelne Kritikpunkte

### 4.1 Einmündung Buchholzstrasse



An dieser Stelle kann sich der Radler „aussuchen“, ob er 25 € Bussgeld zahlen möchte, weil er gegen die Sperrung verstösst, oder die nur für Anlieger freigegebene Strasse für den Durchgangsverkehr missbraucht. ( Lt. Auskunft des Rechtsreferenten des ADFC-Bundesverbandes wird man durch ein Umleitungs-Schild jedenfalls noch nicht zum Anlieger) . Bei der Anliegerproblematik kann der Radler aber - wahrscheinlich mit eine gewissen Erfolgsaussicht - behaupten, das von Zweigen teilweise verdeckte Schild nicht bemerkt zu haben.

#### 4.1.1 Frage

*Sieht die hiesige Straßenverkehrsbehörde den Sachverhalt anders als Herr Huhn (bitte mit Quellenangabe).*

#### 4.1.2 Frage

*Wurde diese Unstimmigkeit am 03.05 bemerkt? Wie soll darauf reagiert werden?*

#### 4.1.3 Frage

*Wäre hier die einzige rechtlich korrekte Reaktion eines Radlers, umzukehren und sich einen völlig anderen Weg zu suchen?*

## 4.2 Oberes Ende der Bergstraße



Von der Buchholzstraße her kommend wird der Radler in die Bergstraße hineingeführt. Etwa 200 m später steht dort das Verkehrszeichen 267 (Verbot der Einfahrt) . Dies wurde von mir schon am 14.5. kritisiert. Bislang hat sich daran nichts geändert.

### 4.2.1 Frage

*Siehe Fragen 3.2.1, 3.2.2*

### 4.2.2 Frage

*Welchen Zeitraum veranschlagt die Straßenverkehrsbehörde für eine Korrektur dieses Zustandes?*

### 4.2.3 Frage

*Wäre auch hier hier die einzige rechtlich korrekte Reaktion eines Radlers, umzukehren und sich einen völlig anderen Weg zu suchen?*

## 4.3 Radler aus Richtung Nachrodt



Auch wenn sie leider bisher im Bereich des Märkischen Kreises noch nicht funktioniert: Die Lennepromenade ist ein Teil der Lenneroute, und damit ein Angebot an ortsfremde Radler. Radler, die aus Richtung Nachrodt kommen, werden erst am Bungern auf die Umleitung aufmerksam gemacht. [VwV-457]. Dabei böte sich hier an, sie über die Bachstraße zu Bergstraße zu leiten. Ziele der aus dieser Richtung kommenden Radler können sowohl innerörtliche Ziele, als auch Ziele in Richtung Werdohl oder Lüdenscheid (und weiter) sein. M.E. müsste hier ein Verkehrszeichen VZ458 stehen [VwV-457 III]

#### 4.3.1 Frage

*Weshalb werden die o.a. Radler nicht frühzeitig auf die Möglichkeit hingewiesen, über die Bachstraße zur Bergstraße zu gelangen?*

#### 4.3.2 Frage

*Weshalb wurde kein Verkehrsschild VZ458 aufgestellt?*

#### 4.4 Fehlerhafte Beschilderung gegenüber Marktstraße



Der Wegweiser direkt am Lenneufer nach links in die Marktstraße hinein verweist zum nicht existierenden Ort „Werdoh“.

Zumindest für ortsfremde Radler stellt sich die Frage, ob es einen weiteren Ort mit einem ähnlichem Namen gibt, oder ob doch „Werdohl“ gemeint ist <sup>1</sup>

#### 4.4.1 Frage

*Weshalb wurde dies Schild bislang nicht (z.B. mit einem Edding) korrigiert?*

---

<sup>1</sup>ich (F.Hattendorf) bin selbst einmal von einem ortsfremden Radler in der Nähe des Kraftwerks Elverlingsen nach einer Adresse gefragt worden, die sich in Evingsen befand, Entscheidend für die Auflösung des Problems war dann die Nennung des Ortsnamens Altena statt Werdohl



#### 4.5 Fußgängerzone Marktstraße/Kirchstraße



Der Radler, der der Umleitungs-Beschilderung in die Marktstraße hinein folgt, steht kurz darauf vor Fußgängerzonen-Schildern ohne „Fahrrad frei“. Vermutlich wollen die Planer die Radler nach rechts in die Kirchstr. und kurz darauf nach links in die Fritz-Thomee-Str. schicken. Wie Ortsfremde darauf kommen sollen, ist mir schleierhaft.

##### 4.5.1 Frage

*Habe ich hier Schilder übersehen?*

##### 4.5.2 Frage

*Wie ist die Verkehrsführung hier gedacht?*

##### 4.5.3 Frage

*Bis wann - falls überhaupt - wird sie - auch für ortsfremde Radler - nachvollziehbar beschildert werden?*

#### 4.6 Kreuzung Lenneuferstr./Bornstraße/B236

Das für den Richtung Werdohl fahrenden Radler irreführende Schild direkt hinter der Pott-Jost-Brücke wurde entfernt.



Es ist nicht nachvollziehbar, ob das gelbe „Radfahrer umkehren“-Schild gegenüber Lidl nur für das Ziel Werdohl, oder auch für innerörtliche Ziele (z.B. Finanzamt) gelten soll.

#### 4.6.1 Frage

*Woran soll die Bedeutung dieses Schildes erkennbar sein?*



Falls man dann umkehrt, weist m.E. das Schild „Radler schräg rechts“ immer noch in die Bornstraße.

#### 4.6.2 Frage

*Weshalb steht das Schild Richtung Bornstrasse hier immer noch?*





Erst wenn man sich anschließend umsieht, ist das Umleitungs-Schild im Fußgängerbereich erkennbar. Allerdings werden sich Radler an dieser Stelle kaum umsehen. Aus den Bereich vor der Ampel gesehen, wird dieses Schild durch die Ampel so verdeckt, dass man es nur findet, wenn man es schon kennt. Weiter ist unklar, ob man die Fußgängerampel fahrend passieren darf und ob man dann anschließenden Bürgersteig befahren darf.

#### 4.6.3 Frage

*Weshalb wurde das Umleitungsschild auf dem Fußweg so effektiv „getarnt“?*

#### 4.6.4 Frage

*Weshalb wird hier die Frage der Befahrbarkeit von Überweg und anschließenden Fußweg nicht nachvollziehbar geregelt?*

#### 4.7 Kreuzung Bergstr./Halsknopf (Richtung Werdohl)



Die Beschilderung lässt offen, ob man leicht nach rechts in die Buchholzstr. oder leicht nach links in den Halsknopf fahren soll. Das Sackgassen-Schild ist zumindest für Radler, die schon einmal vom Nettenscheid her an diese Kreuzung gekommen sind, als veraltet (d.h. als noch aus der Zeit vor Einführung der Schilder VZ357-50 ff stammend) erkennbar. Die meisten Radler sind an diese Situation der Nicht-Aktualisierung - gewöhnt und misstrauen Sackgassen-Schildern generell.

#### 4.7.1 Frage

*Weshalb ist hier die Beschilderung nicht gem. [VwV-454-2] eindeutig*

#### 4.8 von der „Buchholzstr.“ abzweigende Straßen



für den Radler, der vom Halsknopf an die Buchholzstr. Richtung Werdohl befährt, biegen an drei Stellen Straßen nach links ab. Das in 4.7 zur Sackgassen-Problematik gesagte gilt auch hier. Insbesondere beim „Linacker weg“ ist das verbliebene Schild als uralt identifizierbar

#### 4.8.1 Frage

*Weshalb ist hier die Beschilderung nicht gem. [VwV-454-2] ausgeführt?*

#### 4.9 Ende der Umleitung an der Einmündung der „Buchholzstr.“ in die B236

Das Ende der Umleitung ist m.E. auch ohne eine Wegweisung erkennbar. Trotzdem stellt sich die Frage, ob damit [VwV-455] erfüllt ist.

#### 4.9.1 Frage

*Ist eine Beschilderung des Endes der Umleitung erforderlich?*

## **4.10 Ende der Umleitung im Norden**

Ich habe keine Angabe von Zielen für den in Nordrichtung fahrenden Radler bemerkt

### **4.10.1 Frage**

*Wie ist hier das Thema „Ende der Umleitung“ zu handhaben?*

## **5 Fazit**

Bei der Vielzahl der Fehler kann man die gesamte Maßnahme nur als grob rechtswidrig einstufen.

Eine Baustelle führt naturgemäß zu Belastungen. Die Verhältnismäßigkeit der Nachteile für Autofahrer und Radler wurde aber von Anfang an so grob missachtet, dass eigentlich die gesamte Kritik in Abschnitt 4 obsolet ist, da die Umleitungsanordnung sofort aufgehoben werden sollte.

Der ADFC MK wiederholt sein Angebot, bei solchen Problemen seinen Sachverstand einzusetzen und zu helfen

---

Für den ADFC-Kreisvorstand Märkischer Kreis  
Friedrich Hattendorf  
1. Vorsitzender  
Friedhofstrasse 49  
58791 Werdohl  
Tel. 02392-13784 / 0160 88 63 36 3  
Mail: [friedrich.hattendorf@adfc-mk.de](mailto:friedrich.hattendorf@adfc-mk.de)